



An die

Besucher der Vizemeisterfeier des  
ERC Ingolstadt

26.04.2023

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)  
Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während der Vizemeisterfeier  
des ERC Ingolstadt durch Feuerwerke der Kategorie 1 und T 1 am 29.04.2023**

Die Stadt Ingolstadt erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Allen Anwesenden der Vizemeisterfeier des ERC Ingolstadt wird untersagt, am 29.04.2023 in der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr innerhalb der Absperrung auf dem Rathausplatz Feuerwerke der Kategorie 1 insbesondere Bengalfackeln und Feuerwerke der Kategorie T 1 zu verbringen oder abzubrennen.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Nummer 1 der Allgemeinverfügung, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 EUR zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt an den auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.

## **Gründe:**

### **I.**

Am 29.04.2023 findet am Ingolstädter Rathausplatz, die Vizemeisterfeier des ERC Ingolstadt statt. Dabei werden ca. 5000 Personen auf dem ca. 1250 qm großen, abgesperrten Rathausplatz erwartet. Bereits bei der Meisterfeier des ERC Ingolstadt am 03.05.2014 kam es zu Zwischenfällen im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände.

### **II.**

Die Stadt Ingolstadt ist als Sicherheitsbehörde sachlich nach Art. 6 LStVG und örtlich nach Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Zu 1:

Die Anordnung stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG-. Die Allgemeinverfügung dient dazu, Gefahren und Störungen für die Schutzgüter Leben und Gesundheit von den Anwesenden der ERC Vizemeisterfeier abzuwehren. Besonders bei dieser geplanten Großveranstaltung, bei der etwa 5000 Menschen gleichzeitig auf einer begrenzten Fläche anwesend sind, sind die Anwesenden einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Bereits bei der Meisterfeier des ERC Ingolstadt am 03.05.2014 auf dem Rathausplatz kam es zu einem Vorfall bei dem sog. Bengalfackeln abgebrannt wurden. Auch bei Heimspielen des ERC in der Saturn Arena kam es in der Vergangenheit mehrmals zu Situationen, bei denen von Fans ebenfalls Bengalfackeln und andere Feuerwerke der Kategorien 1 und T 1 abgebrannt wurden.

Bei der Feierlichkeit am 29.04.2023 auf dem abgesperrten Rathausplatz in Ingolstadt werden etwa 5000 Besucher erwartet. Dies stellt auf der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche von etwa 1250 qm, bei 4 Personen pro Quadratmeter, auch die maximal zulässige Besucherzahl dar. Bei maximaler Besucherzahl stehen alle Personen dicht gedrängt.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass bei Sportfans - insbesondere bei Angehörigen der Ultra-Gruppen - das Verwenden und Abbrennen von Pyrotechnik bei Sportevents und Feierlichkeiten weit verbreitet ist. Bei der Verwendung von Pyrotechnik besteht durch Flammenbildung, Wärmestrahlung, Funkenflug, Blendung, Abtropfen heißer Schlacken oder Entstehen gesundheitsgefährdender Gase, Stäube, Dämpfe und Rauch ein erhöhtes Sicherheits- und Verletzungsrisiko für alle Anwesenden.

Beim Abbrennen von Pyrotechnik - auch bereits der Kategorie 1 und Kategorie T 1 im Sinne der 1. SprengV - entstehen solch hohe Temperaturen (teilweise bis über 1000 Grad Celsius), dass ein sehr hohes Verletzungsrisiko Unbeteiligter besteht. Aufgrund der dichten Menschenmenge können auch keine ausreichenden Abstände eingehalten werden.

Da bei der diesjährigen Vizemeisterfeier mit hoher Wahrscheinlichkeit der oben genannte Personenkreis vertreten ist, muss davon ausgegangen werden, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, wie oben angeführt zu einer massiven Gefährdung der Anwesenden kommen kann.

Die Anordnung entspricht pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-) und ist verhältnismäßig (Art. 8 LStVG), da der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Anwesenden höher zu gewichten ist, als das Interesse des Einzelnen am Abbrennen eines Kategorie-1 bzw. Kategorie T 1-Feuerwerks.

Diese Allgemeinverfügung ist tatsächlich und rechtlich möglich und auch geeignet, Gefahren und Störungen während der Saisonabschlussfeier abzuwehren. Nach der Abwägung aller Gegebenheiten und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit, kommt als alleiniges Mittel der Gefahrenabwehr nur ein grundsätzliches Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in Frage. Die Möglichkeit der gründlichen Durchsuchung aller Personen und mitgeführter Gegenstände vor Zutritt in den abgesperrten Bereich, erscheint aufgrund des erwarteten Zuschauerandrangs und der beschränkten Kontrollmöglichkeiten (z. B. fehlender Sichtschutz bei der körperlichen Durchsuchung) an einem öffentlichen Platz nicht zielführend und durchführbar.

Zu 2:

Das Zwangsmittel aus Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Art. 31 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Androhung des Zwangsgeldes als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Zu 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen eine erhebliche Gefahrensituation auf der Vizemeisterfeier verhindern soll. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung ist deshalb aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht vertretbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da das Verbringen und Abbrennen von Feuerwerken der Kategorien 1 und T 1, wie oben dargelegt, zu einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit aller Anwesenden werden kann.

Da die Maßnahme zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet wird, müssen die Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahren der Verletzung von Personen sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Zu 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Zu 5:

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz BayVwVfG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 26.04.2023



Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat